

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/20/18

Dresden,  . Februar 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Marika Tändler-Walenta (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1552
Thema: Kinderbetreuung in Mittelsachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl der aktuell vorhandenen Kindertagesstätten in Mittelsachsen und die Anzahl der zu betreuenden Kinder der verschiedenen Altersgruppen? (Bitte nach einzelnen Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Städte und Gemeinden und Altersgruppen der unter Dreijährigen und der Drei-bis Sechsjährigen auflisten)

Frage 2: Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung, über die Anzahl der Kindertagespflegepersonen (Tagesmütter- und Väter) in Mittelsachsen vor und wie viele Kinder im Rahmen der Tagespflege betreut werden? (Bitte nach einzelnen Tagespflegepersonen der jeweiligen Städte und Gemeinden und Anzahl sowie Alter der zu betreuenden Kinder auflisten)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die erbetenen Angaben sind der Anlage zu entnehmen. Im Kindergarten sind dabei auch Kinder über sechs Jahren erfasst, die noch nicht eingeschult sind.

Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über den Anteil der betreuten Kinder je 100 Kinder der gleichen Altersgruppen (Betreuungsquote) für Kinder bis unter 3 Jahren und von Kinder von 3 bis unter 6 Jahren, die in einer Kindertageseinrichtung oder einer öffentlich geförderten Kindertagespflege (Tagesmütter-väter) in Mittelsachsen betreut werden?

Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes im Rahmen der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe betrug die Betreuungsquote für


MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Kinder unter drei Jahren im Landkreis Mittelsachsen am 1. März 2019 54,5 Prozent. Für Kinder von drei bis unter sechs Jahren betrug die Quote 84,3 Prozent.

Frage 4: Welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung zum aktuellen Betreuungsschlüssel in den einzelnen Einrichtungen der jeweiligen Städte und Gemeinden in Mittelsachsen vor? (Bitte nach Betreuungsschlüssel im Krippen- und Kindergartenbereich der einzelnen Einrichtungen in den jeweiligen Städten und Gemeinden auflisten)

Zum aktuellen Betreuungsschlüssel im Krippen- und Kindergartenbereich im Landkreis Mittelsachsen liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Es ist davon auszugehen, dass der Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen eingehalten wird. Danach gilt für Kinderkrippen in der Regel ein Personalschlüssel von einer vollbeschäftigten pädagogischen Fachkraft je fünf neunstündig betreute Kinder und für Kindergärten je 12 neunstündig betreute Kinder. Zusätzlich sind je vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach diesen Schlüsseln 0,054 vollbeschäftigte Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und 0,1 vollbeschäftigte Fachkraft zur Leitung der Kindertageseinrichtung einzustellen.

Frage 5: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl der integrativen Kindertageseinrichtungen in Mittelsachsen? (Bitte integrative Einrichtungen der jeweiligen Städte und Gemeinden auflisten)

Die erbetenen Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Piwarz
Anlage

Gemeinden	zu Frage 1			zu Frage 2		zu Frage 5
	Anzahl Krippen, Kindergärten und Kombinationen, (ohne „reine“Horte)	Anzahl betreute Kinder in Krippe	Anzahl betreute Kinder im Kindergarten	Anzahl Kindertagespflegepersonen	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege	Anzahl integrative Kitas (alle Einrichtungsarten)
Altmittweida	1	33	64	-	-	-
Augustusburg	2	45	105	1	5	1
Bobritzsch-Hilbersdorf	4	79	197	2	10	4
Brand-Erbisdorf	6	121	290	-	-	6
Burgstädt	6	121	347	2	8	3
Claußnitz	2	35	97	-	-	-
Döbeln	15	309	759	1	4	8
Dorfchemnitz	2	19	62	1	5	-
Eppendorf	2	45	138	3	10	2
Erlau	4	31	106	-	-	1
Flöha	3	117	326	2	8	1
Frankenberg	7	178	454	4	19	1
Frauenstein	3	37	81	-	-	2
Freiberg	23	483	1.389	13	56	14
Geringswalde	2	48	132	-	-	1
Großhartmannsdorf	1	26	74	-	-	-
Großschirma	4	68	181	2	9	2
Großweitzschen	3	40	83	-	-	2
Hainichen	3	93	266	-	-	3
Halsbrücke	3	62	205	3	15	3
Hartha	4	88	215	-	-	3
Hartmannsdorf	3	72	176	-	-	1
Königsfeld	2	27	53	-	-	3
Königshain-Wiederau	3	40	96	-	-	1
Kriebstein	2	28	65	-	-	2
Leisnig	7	140	274	-	-	5
Leubsdorf	3	42	126	-	-	3
Lichtenau	4	78	206	3	12	3
Lichtenberg	1	35	85	-	-	1
Lunzenau	2	48	114	-	-	-
Mittweida	8	154	423	1	3	3
Mühlau	1	31	80	-	-	-
Mulda	2	33	115	-	-	2
Neuhausen	2	28	58	-	-	1
Niederwiesa	3	56	170	4	17	-
Oberschöna	4	44	112	1	3	-

Gemeinden	zu Frage 1			zu Frage 2		zu Frage 5
	Anzahl Krippen, Kindergärten und Kombinationen, (ohne „reine“Horte)	Anzahl betreute Kinder in Krippe	Anzahl betreute Kinder im Kindergarten	Anzahl Kindertagespflegepersonen	Anzahl betreute Kinder in Tagespflege	Anzahl integrative Kitas (alle Einrichtungsarten)
Oederan	6	81	242	6	23	3
Ostrau	2	56	112	-	-	-
Penig	5	105	238	-	-	-
Rechenberg-Bienenmühle	2	25	62	-	-	1
Reinsberg	3	33	124	1	4	-
Rochlitz	3	57	158	-	-	2
Rossau	2	52	109	-	-	3
Roßwein	5	75	212	1	5	2
Sayda	1	17	40	-	-	1
Seelitz	1	21	44	-	-	2
Striegistal	4	66	148	1	5	1
Taura	2	30	85	-	-	1
Waldheim	5	102	285	-	-	2
Wechselburg	1	23	52	-	-	1
Weißborn	2	50	134	-	-	1
Zettlitz	1	8	34	-	-	1
Zschaitz-Ottewig	1	22	43	-	-	-
Summe	193	3.757	9.846	52	221	103

Datenquelle:

zu Fragen 1 und 2 Statistik des SMK aus Anträgen der Gemeinden auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG,
zu Fragen 3 und 5 Statistisches Landesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 98 ff. SGB VIII